

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Charlotte Neumann**

Geschäftsnummer: 710290/AX

Zugesprochener Betrag: 26,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend ein Konto von Ignatz Neumann und Charlotte Neumann.<sup>1</sup> Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Charlotte Neumann (die „Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] in Arosa (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er die Kontoinhaberin als seine Mutter, Charlotte Neumann geb. Wormann, identifizierte, die am 4. Juni 1898 geboren wurde und mit Ignatz Neumann verheiratet war. Der Ansprecher gab an, dass seine Eltern vor dem Zweiten Weltkrieg in der Keithstrasse 15, in Berlin, Deutschland, wohnten. Gemäss den Aussagen des Ansprechers war sein Vater Angestellter in dem Unternehmen *Hahn* in Berlin, und seine Mutter Hausfrau. Der Ansprecher erklärte, dass er 1938 nach Dänemark flüchtete und versuchte, seine Eltern davon zu überzeugen, mit ihm aus Deutschland zu flüchten.

---

<sup>1</sup> [ANONYMISIERT] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen, mit der Nummer 0058019 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser Eingangsfragebogen keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der Eingangsfragebogen wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710290 versehen.

Gemäss den Aussagen des Ansprechers musste seine Mutter ab 1939 Zwangsarbeit verrichten, bis sie 1943 mit ihrem Ehemann nach Auschwitz deportiert wurde. Der Ansprecher gab an, dass seine Mutter in Auschwitz ums Leben kam, er aber ihr genaues Todesdatum nicht kenne. Der Ansprecher erklärte, dass er am 31. Juli 1919 geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war die Kontoinhaberin Frau Charlotte Neumann, die in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent („vincul.“) hatte. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am 22. April 1933 geschlossen wurde. Das Guthaben des Kontos am Tag der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin das Konto geschlossen hat und das Guthaben selbst erhalten hat.

### **Analyse des CRT**

#### Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Mutter des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Das Heimatland der Mutter des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Land der Kontoinhaberin überein. Der Wohnort der Mutter des Ansprechers stimmt mit dem unveröffentlichten Wohnort der Kontoinhaberin überein.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Charlotte Neumann enthält und ausweist, dass diese im Juli 1898 geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Mutter, Charlotte Neumann, geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie seine Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass seine Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Das CRT stellt fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

#### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war und sie in Auschwitz umgebracht wurde. Wie oben erwähnt, ist eine Person namens Charlotte Neumann in der Opfer-Datenbank des CRT enthalten.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er spezifische Informationen einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Mutter des Ansprechers war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher die unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert hat; dass der Ansprecher 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er die Verwandtschaft zwischen der Kontoinhaberin und dem Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte; und dass der Ansprecher auch Informationen aufzeigte, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche Informationen, wie die oben genannten, verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seinem Eingangsfragebogen angegeben hat. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hintergelegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da es keinen Hinweis gibt, dass die Kontoinhaberin aus Deutschland floh, bevor sie 1939 Zwangsarbeit verrichten musste, und nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über das Guthaben verloren hätte; da die Kontoinhaberin im Holocaust ums Leben kam; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausgezahlt wurde; da weder die Kontoinhaberin noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) und Anhang C<sup>2</sup> festgelegt sind, stellt das CRT

---

<sup>2</sup> Anhang C finden Sie auf der Website des CRT – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org).

fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrent im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26,750.00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
10 Dezember 2004